

The logo for TREUHAND | SUISSE features a stylized sun or circular pattern composed of numerous small blue dots of varying sizes, arranged in a circular gradient. The dots are denser in the center and become sparser towards the edges, creating a soft, glowing effect. The background is a solid blue color that transitions from a lighter shade at the top to a darker shade at the bottom.

TREUHAND | SUISSE

POLIT|FLASH

**Empfehlungen zur
Wintersession der eidg. Räte**

30. November bis 18. Dezember 2015

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
15.056 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Italien.....	3
15.060 Verrechnungsteuergesetz. Änderung.	3
 STÄNDERAT	 4
10.3074 Mo. Nationalrat (Graber Jean-Pierre). Steuerverhandlungen mit dem Ausland. Die Abgeltungssteuer auf Erträgen aus in der Schweiz angelegtem ausländischem Kapital ist zu priorisieren.	4
15.048 Geldwäschereigesetz. Änderung.	4
15.025 Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision.	5
13.4179 Mo. Hess Hans. Anpassungen der Verrechnungssteuer.....	5
15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III.....	6
 BEIDE RÄTE	 7
13.479 Pa.IV. Gasche. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer.	7
 TREUHAND SUISSE. Der Berufsverband für Treuhänderinnen und Treuhänder	 8
 Qualitätsansprüche an die Mitglieder.....	 8
 Impressum:	 9

NATIONALRAT

15.056 Doppelbesteuerung. Abkommen mit Italien.

Nationalrat: 07.12.2015

Die WAK-N stimmte am 13.10.2015 mit 18 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen dem Bundesbeschluss über das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Italien zu. Das Protokoll regelt ausgehend von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens den Informationsaustausch zwischen den beiden Ländern. Das Protokoll soll die Regularisierung der Vermögen der italienischen Kundinnen und Kunden von Schweizer Banken im Rahmen des vom italienischen Parlament eingeführten Selbstanzeigeverfahrens erleichtern.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts.

Die Einigung verbessert die Beziehungen im Finanz- und Steuerbereich zwischen der Schweiz und Italien nach jahrelangen Kontroversen und erleichtert die Regularisierung von un versteuerten Geldern vor der Einführung des automatischen Informationsaustausches. Die Einigung wird die Abwicklung des jüngst vom italienischen Parlament beschlossenen italienischen Selbstanzeigeprogramms erleichtern und die Rechtssicherheit für italienische Steuerpflichtige mit einem Konto in der Schweiz entscheidend verbessern. Dies erlaubt einen geregelten Übergang zum künftigen automatischen Informationsaustausch gemäss OECD-Standard ohne massive Kapitalabflüsse. Dadurch haben der Finanzplatz Schweiz und insbesondere der Finanzplatz Tessin weiterhin gute Perspektiven.

15.060 Verrechnungssteuergesetz. Änderung.

Nationalrat: 17.12.2015

Der Bundesrat will gewisse Finanzinstrumente von Schweizer Banken von der Verrechnungssteuer befreien. Er hat am 11.9.2015 die Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes verabschiedet. Ursprünglich hatte der Bundesrat eine umfassende Reform der Verrechnungssteuer geplant. Weil die Vorschläge in der Vernehmlassung durchgefallen waren, beschloss er im Juni jedoch, das Projekt zu vertagen. Er will später darauf zurückkommen, nach der Abstimmung zur Bankgeheimnis-Initiative. Vorerst sollen nur die Ausnahmen von der Verrechnungssteuer für Finanzinstrumente erweitert werden ([siehe Medienmitteilung EFD vom 11.9.2015](#)).

Die WAK-N hat am 11.11.2015 nach einer Anhörung von Vertretern der Bankiervereinigung sowie von SwissHoldings einstimmig der vom Bundesrat vorgelegten Änderung des Verrechnungssteuergesetzes zugestimmt: Ein Antrag auf unbefristete Verlängerung wurde mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, mittelfristig brauche es ohnehin eine umfassende Reform der Verrechnungssteuer.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts, jedoch mit Vorbehalten.

Die heutige Verrechnungssteuerordnung und –praxis ist im internationalen Steuerwettbewerb nachteilig für die Schweiz. Die ersten Auswirkungen zeigen sich in einer wesentlich verminderten Ansiedlungsentwicklung von Unternehmen. Die vom Bundesrat angebehrte Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes geht die grundsätzlichen Probleme der Verrechnungssteuer wieder nicht an, sondern verlängert im Wesentlichen Sonderregelungen für Grossbanken.

STÄNDERAT

[10.3074 Mo. Nationalrat \(Graber Jean-Pierre\). Steuerverhandlungen mit dem Ausland. Die Abgeltungssteuer auf Erträgen aus in der Schweiz angelegtem ausländischem Kapital ist zu priorisieren.](#)

Ständerat: 02.12.2015

Diese Motion wurde am 18.06.2010 im Nationalrat angenommen. Das Geschäft wurde daraufhin am 23.10.2015 in der WAK-S behandelt und zur Ablehnung empfohlen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Die Abgeltungssteuer zur Sicherung der Besteuerung ausländischer Vermögenswerte bei Schweizer Finanzinstituten steht nicht mehr zur Debatte und wurde in der Zwischenzeit durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt. Die Motion ist damit hinfällig.

[15.048 Geldwäschereigesetz. Änderung.](#)

Ständerat: 02.12.2015

Mit der Änderung des Geldwäschereigesetzes sollen risikobasierte Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre eingeführt werden, um die Steuerkonformität im Ausland ansässiger Kunden auch in den Fällen zu gewährleisten, in denen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der Kunden kein AIA eingeführt wurde. Nicht zur Anwendung kommen sollen die verschärften Sorgfaltspflichten für Kunden mit Herkunftsland Schweiz, für ausländische Kunden aus Ländern mit denen die Schweiz den AIA eingeführt hat sowie für US-amerikanische Kunden. Bei allen anderen Kunden sollen die Finanzintermediäre bei der Annahme von Vermögenswerten mittels einer risikobasierten Prüfung feststellen, ob diese versteuert sind. Die Einzelheiten der risikobasierten Prüfung sollen durch die Aufsichtsbehörden und die anerkannte Selbstregulierung festgesetzt werden.

Die Sorgfaltspflichten würden folgendes beinhalten: Muss ein Finanzintermediär aufgrund der risikobasierten Prüfung annehmen, dass ihm ein Kunde nicht ordnungsgemäss versteuerte Vermögenswerte anbietet, muss die Geschäftsbeziehung abgelehnt werden. Besteht bereits eine Kundenbeziehung, muss der Finanzintermediär auch die zu einem früheren Zeitpunkt angelegten Vermögenswerte überprüfen und gegebenenfalls durch den Kunden regularisieren lassen, ansonsten muss die Kundenbeziehung ebenfalls aufgelöst werden. Der Bundesrat sieht in seiner Vorlage ans Parlament einzig dann eine Ausnahme vor, wenn dem Kunden durch die Bereinigung der steuerlichen Situation unzumutbare Nachteile drohen würden. **Der Nationalrat ist am 22.9.2015 nicht auf den Entwurf eingetreten.**

TREUHAND|SUISSE empfiehlt auch dem Ständerat: Nicht-Eintreten.

TREUHAND|SUISSE lehnt die vom Bundesrat unterbreitete Einführung erweiterter steuerlicher Sorgfaltspflichten entschieden ab. Treuhänder oder Finanzintermediäre sind nicht für die Steuerehrlichkeit ihrer Kunden verantwortlich. Auch dürfen diese nicht als verlängerter Arm des Fiskus zweckentfremdet bzw. als Steuerpolizei missbraucht werden. Das zeitgemässe Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist absolut genügend. Die

vom Bundesrat unterbreitete Einführung erweiterter steuerlicher Sorgfaltspflichten geht zu weit und ist unverhältnismässig.

15.025 Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision.

Ständerat: 08.12.2015

Die Teilrevision umfasst verschiedene Änderungen, namentlich in den Bereichen Steuerpflicht, Steuersätze und -ausnahmen, Verfahren und Datenschutz. Für den Bundesrat zentral ist die Beseitigung mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten. Die Teilrevision des MWSTG bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen steuerlich keine wesentlichen Änderungen. Der Bundesrat will die Situation der inländischen Unternehmen indirekt verbessern, indem er hauptsächlich zwei Massnahmen zur Reduktion mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile ergreift.

Nach aktuellen Berechnungen belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen durch die Vorlage insgesamt auf rund 68 Millionen Franken. Die grössten finanziellen Auswirkungen hat dabei die Neuregelung der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen mit Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts.

Unser Verband begrüsst jede Massnahme, welche die Anwendung der MWST einfacher macht. Die MWST stellt, auch 20 Jahre nach der Umsetzung für die Unternehmer und deren Berater, eine Schwierigkeit dar. Diese Schwierigkeit wird noch durch die häufigen Änderungen und Präzisierungen der Eidg. Steuerverwaltung verstärkt (ca. 10 Anpassungen in den laufenden Projekten seit 2010). TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Annahme des Geschäfts.

13.4179 Mo. Hess Hans. Anpassungen der Verrechnungssteuer.

Ständerat: 08.12.2015

Die Verrechnungssteuer von 35% auf Kapitalerträgen in der Schweiz ist international gesehen sehr hoch. England, mit London als weltweit wichtigster Finanzplatz, sowie Singapur, Hongkong, Malta und die Vereinigten Arabischen Emirate erheben auf Dividenden keine Quellensteuern. Luxemburg erhebt auf Zinsen keine Quellensteuern und befreit Dividenden weitgehend davon. Andere Staaten mit wichtigen Finanzplätzen sehen wesentlich geringere Steuerbelastungen vor. Die Motion verlangt vom Bundesrat, dass in der heutigen Verrechnungssteuerordnung Senkungen gemacht werden um die steuerliche Attraktivität der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb wieder herzustellen.

Die Unternehmenssteuerreform III soll der ausländischen Kritik an der Besteuerung von Unternehmen in der Schweiz Rechnung tragen. Ein Kritikpunkt ist die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne durch die Kantone. Zudem soll die Reform die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz festigen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Motion.

TREUHAND|SUISSE ist überzeugt, dass die Schweiz im Zuge der Unternehmenssteuerreform III aller Voraussicht nach attraktive Besteuerungsformen aufgeben muss, was zu einem Nachteil im internationalen Steuerwettbewerb führen wird. Es ist notwendig, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III zu prüfen, wie mit gezielten Reformen des Verrechnungssteuergesetzes der Steuerstandort Schweiz attraktiver gemacht werden kann.

Die Schweiz kann es sich nicht leisten, im Rahmen der USR III notwendige Anpassungen bei der Verrechnungsteuer einfach wegzulassen.

15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III

Ständerat: 14.12.2015

Der Bundesrat verfolgt mit der USR III folgende drei Ziele:

- Gewährleistung einer weiterhin konkurrenzfähigen Unternehmensbesteuerung
- Wiederherstellung der interkantonalen Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung
- Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuer für Bund, Kanton und Gemeinden

Der Bundesrat sieht für die Umsetzung der USR III ein schnelles Vorgehen. Er beabsichtigt, nach Auswertung der Vernehmlassungen die Botschaft zur USR III in der kommenden Herbstsession zu verabschieden. Die parlamentarische Behandlung des Geschäfts könnte somit Mitte 2016 beendet sein. Falls kein Referendum ergriffen wird, kann die USR III in den entsprechenden Gesetzen per 01.01.2017 in Kraft treten. Im Falle eines Referendums soll die Volksabstimmung im ersten Halbjahr 2017 über die Bühne gehen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme des Geschäfts.

Der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf zum Unternehmenssteuerreformgesetz III ist im Grundsatz gut. Lediglich die Anpassungen betr. Dividenden-Teilbesteuerung (Erhöhung) sind abzulehnen. Mit der Einführung der Teilbesteuerung wollte man die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern. Die Gewinnsteuer für die direkte Bundessteuer soll im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III unverändert bei 8,5 % beibehalten werden. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Teilbesteuerungssatz erhöht werden soll. Dies führt bei der direkten Bundessteuer zu einer Mehrbelastung, welche dem ursprünglichen Ziel, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu mildern, entgegensteht.

Bei der Unternehmenssteuerreform II wurde mittels Anpassung des StHG den Kantonen die Möglichkeit geboten, ebenfalls eine Teilbesteuerung der Dividenden einzuführen. Vorgeschieden wurde den Kantonen eine Beteiligungsquote von 10 %, im Übrigen sind die Kantone gemäss heutiger Rechtslage frei, wie hoch die Entlastung ausfallen soll. Diese Regelung ist beizubehalten. Falls die Kantone mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ihre Gewinnsteuer senken, so muss es den Kantonen überlassen sein, ob und allenfalls wie sie eine Anpassung der heutigen Teilbesteuerungsregelungen vornehmen wollen.

BEIDE RÄTE

13.479 Pa.IV. Gasche. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer.

Nationalrat: 07.12.2015

Ständerat: 14.12.2015

Im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis kann dem Steuerpflichtigen gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen. Der Vorteil des Meldeverfahrens liegt dabei im vereinfachten Verfahren, da auf die Erhebung der Verrechnungssteuer verzichtet wird: Er hat die steuerbare Leistung innerhalb von 30 Tagen seit Entstehung der Steuerforderung zu deklarieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verwirkt das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen und die Verrechnungssteuer wird im ordentlichen Verfahren erhoben. Dabei fallen in der Regel Verzugszinsen von aktuell 5 % an.

Die von Nationalrat Gasche eingereichte parlamentarische Initiative verlangt, dass sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens neu auch nach Ablauf der Deklarationspflicht von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der parlamentarischen Initiative.

TREUHAND|SUISSE unterstützt im Grundsatz den Antrag der Kommissionmehrheit ([WAK-N vom 14.4.15](#)), dass nach Verstreichen der Frist von 30 Tagen das Recht für die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens nicht verwirkt wird, sofern die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt sind. Gemäss Art. 16 Abs. 2 VStG wird auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der Fälligkeitstermine ausstehen, ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidg. Finanzdepartement in Art. 1 der Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern festgelegt und beträgt seit dem 01.01.1997 unverändert 5 %. Ein Verzugszinssatz von 5 % ist im heutigen Zinsumfeld nicht gerechtfertigt.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Stossrichtung dieser parlamentarischen Initiative. Der vollzogene Praxiswechsel beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer führt zu stossenden Ergebnissen und ist volkswirtschaftlich schädlich. Den Unternehmen wird unnötig Liquidität entzogen, welche sinnvoller eingesetzt werden könnte.

TREUHAND|SUISSE.

Der Berufsverband für Treuhänderinnen und Treuhänder

TREUHAND|SUISSE ist die Nr. 1 in der Treuhandbranche. In der TREUHAND|SUISSE organisieren sich vornehmlich die Unternehmer sowie deren Fachleute der Branche. Mit seinen Aktivitäten verfolgt der Verband fünf vorrangige Ziele:

- **Interessenvertretung:** Als Dachverband vertritt TREUHAND|SUISSE die Interessen seiner mehr als 2'100 Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf schweizerischer Ebene und im benachbarten Ausland.
- **Informationsaustausch:** TREUHAND|SUISSE schafft einen Rahmen für den beruflichen Erfahrungsaustausch und informiert seine Mitglieder regelmässig über verbandsinterne und branchenrelevante politische Geschäfte.
- **Nachwuchsförderung:** TREUHAND|SUISSE unterstützt seine Mitglieder, die betriebliche Ausbildung des eigenen Berufsnachwuchses sicherzustellen und setzt sich für optimale bildungspolitische Rahmenbedingungen ein.
- **Aus- und Weiterbildung:** TREUHAND|SUISSE stellt seinen Mitgliedern ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.
- **Dienstleistungen:** TREUHAND|SUISSE unterstützt seine Mitglieder mit konkreten Dienstleistungen und praktischen Arbeitsinstrumenten für die berufliche Praxis.
- **Anlaufstelle:** TREUHAND|SUISSE steht Treuhand-Kunden, Medien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen als kompetenter Ansprechpartner für Fragen rund um Treuhandbelange zur Verfügung.

Qualitätsansprüche an die Mitglieder

Treuhand ist Vertrauenssache. Unternehmen und Privatpersonen erwarten von ihrem Treuhandpartner hohe fachliche Qualifikation und persönliche Integrität. Diesem Anspruch trägt TREUHAND|SUISSE Rechnung:

- mit strengen **Aufnahmebedingungen** betreffend Ausbildung, Berufspraxis und einwandfreiem Leumund.
- mit der statutarisch festgeschriebenen und regelmässig kontrollierten **Weiterbildungsverpflichtung**.
- mit klar definierten **Standesregeln** und deren Überwachung durch eine eigens dafür beauftragte Kommission.

Impressum:

Redaktion:

Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4x pro Jahr

Ausgabe 03-15 vom 30.11.2015

Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer Treuhandbranche, vertritt 2'000 Unternehmen in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als staatstragende Kraft und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.